BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 17. Wahlperiode

10, 05, 11

Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2011

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft die Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung nach § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes noch in der heutigen Sitzung der Stadtbürgerschaft.

- Der Senat hat Anfang 2009 eine Waffenverbotszone eingerichtet, die den Bereich der sogenannten Disco-Meile in den Abgrenzungen der Straßenzüge Breitenweg, Schillerstraße, Birkenstraße, Bürgermeister-Smidt-Straße unter Einbeziehung des Bahnhofsvorplatzes als Waffenverbotszone umfasst. Es hat sich gezeigt, dass der räumliche Bereich der Waffenverbotszone zu erweitern ist, um den Zulauf zur sogenannten Disco-Meile aus westlicher Seite bereits im Vorfeld besser kontrollieren zu können und um gewalttätige Vorkommnisse im Bereich öffentlicher Flächen um die Clubhäuser von dort ansässigen Rockergruppierungen möglichst frühzeitig unterbinden zu können. Diese räumliche Erweiterung erfordert rechtliche Änderungen. Neben der Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen ist ergänzend die Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen erforderlich, um auch das Mitführen von anderen Gegenständen, die nicht dem Waffengesetz unterfallen, von denen aber erhebliche Gefahren bei missbräuchlicher Verwendung gegen Personen ausgehen können, im erweiterten räumlichen Bereich untersagen zu können.
- 2. Für die Beschilderung der Erweiterung der Waffenverbotszone entstehen Kosten, die zurzeit noch nicht beziffert werden können. Im Stadtamt entsteht zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für Folgeverfahren (z. B. Waffenrecht, Ordnungswidrigkeiten), die sich aus der Sicherstellung von Gegenständen in der erweiterten Waffenverbotszone ergeben. Der Umfang lässt sich zurzeit noch nicht absehen, er dürfte vergleichsweise gering sein.

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Aufgrund des § 49 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen verordnet:

Artikel 1

In der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53 – 2190-e-3) erhält die Anlage die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

